

Niederschrift
zur öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Saal
GV/S/017/2019-24

Sitzungstermin: Dienstag, den 27.09.2022
Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr
Sitzungsende: 21:08 Uhr
Ort, Raum: 18317 Saal, Dorfgemeinschaftszentrum, Hofstr. 14

Anwesend sind:

Bürgermeister

Pierson, Wolfgang

1. stellv. Bürgermeister(in)

Alms, Andreas

2. stellv. Bürgermeister(in)

Unger, Brigitte

Gemeindevertreter(in)

Ewert, Karl-Hermann

Kollwitz, Roland

Markert, Birgit

Meyer, Ronny

Pretzel, Andreas

Vertreter der Verwaltung

Schünemann, Hanka

Entschuldigt fehlen:

Gemeindevertreter(in)

Kleinke, Thomas

Perlich, Jörg

Berger, Sigmar

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
3. Bestätigung und Änderungsanträge zur Tagesordnung
4. Billigung des öffentlichen Teils der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung (31.05.2022)
5. Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde

- | | | |
|-----|---|------------------|
| 6. | Einwohnerfragestunde | |
| 7. | Anfragen der Gemeindevertreter und Mitteilungen | |
| 8. | Bericht zum Haushaltsvollzug 2022 | K-FM/S/387/2022 |
| 9. | Beschluss über die Neufassung der gemeinsamen Kalkulation der Kurabgabe für die Jahre 2021 und 2022 | K-AL/S/389/2022 |
| 10. | Beratung und Beschluss über die Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Saal | K-AL/S/390/2022 |
| 11. | Beschluss des Brandschutzbedarfsplanes für die Gemeinde Saal | BA-BS/S/392/2022 |

Nicht öffentlicher Teil

- | | | |
|-----|--|------------------|
| 12. | Billigung der Sitzungsniederschrift des nichtöffentlichen Teils der vorangegangenen Sitzung (31.05.2022) | |
| 13. | Antrag auf unbefristete Niederschlagung | K-ZV/S/388/2022 |
| 14. | Verkauf eines ausgesonderten Fahrzeuges der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Saal | BA-BS/S/391/2022 |

Öffentlicher Teil

- | | |
|-----|--|
| 15. | Bekanntgabe der Beschlüsse, die im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gefasst wurden |
| 16. | Schließung der Sitzung |

Niederschrift:

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung und begrüßt die anwesenden Gemeindevertreter, Gäste und Vertreter der Verwaltung.

zu 2 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister stellt fest, dass zu dieser Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde, die Beschlussfähigkeit der Sitzung ist mit 8 anwesenden Mitgliedern der Gemeindevertretung gegeben.

zu 3 Bestätigung und Änderungsanträge zur Tagesordnung

Herr Hellwig zieht im Namen der Verwaltung den Tagesordnungspunkt 9 Beschluss über die Neufassung der gemeinsamen Kalkulation der Kurabgabe für die Jahre 2021 und 2022 Vorlage: K-AL/S/390/2022 und den Tagesordnungspunkt 10 Beratung und Beschluss über die Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Saal Vorlage: K-AL/S/390/2022 zurück.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung bestätigt die Tagesordnung mit der Änderung. Die folgenden Punkte verschieben sich entsprechend.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	11
davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	-
Stimmenthaltungen:	-

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 4 Billigung des öffentlichen Teils der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung (31.05.2022)

Es gibt keine Beanstandungen zum öffentlichen Teil der Sitzungsniederschrift vom 31.05.2022.

Beschluss:

Der öffentliche Teil der Sitzungsniederschrift vom 31.05.2022 wird gebilligt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	11
davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	-
Stimmenthaltungen:	-

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 5 Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde

Herr Pierson berichtet:

-Die Planungsarbeiten für die Mole am Hafen Neuendorf laufen. Am 17.10.22 wird es ein Treffen mit dem Ingenieurbüro geben bezüglich der weiteren Vorgehensweise und der Beantragung von Fördermitteln.

-Der B-Plan für die Kindertagesstätte ist fertig, die Variante wurde gewählt, aber es wurden noch keine Fördermittel bewilligt.

-Für den Radwanderweg Neuendorf – Neuendorf-Heide sollen Fördermittel beantragt werden.

-Die Reparaturarbeiten zur Ausbesserung des Radweges sind noch nicht abgeschlossen.

zu 6 Einwohnerfragestunde

-Ein Einwohner und Vermieter weist auf Probleme mit der Kurabgabe hin. Speziell der Tarif für Hunde mit 1,50 Euro pro Tag wird oft hinterfragt. Die Urlauber möchten wissen warum und wofür diese Kurtaxe notwendig ist.

Der Hafen Neuendorf ist nur noch Caravan Stellplatz. Für andere Urlauber ist der Hafen kaum noch nutzbar. Bis an die Bootsstege heran werden Tische und Stühle gestellt. Am Imbissstand kann kaum noch etwas gegessen werden, da alles sehr beengt ist.

Er schlägt vor, den Campingplatz auf die linke Seite zu begrenzen.

Der Strom ist inklusive und die Standgebühren sind zu niedrig.

Die Abrechnung der Kurabgabe ist zu aufwendig und müsste vereinfacht werden.

Die Radwanderwege nach Bodstedt und Fuhlendorf sind schlecht beschildert.

Er schlägt vor, in Neuendorf von der Kurabgabe einen Spielplatz zu errichten.

-Herr Pierson sagt, dass die Entgeltordnung für den Hafen überarbeitet wird. Die Planung für die Ausgabe der eingenommenen Kurabgabe wird erfolgen. Gegenwärtig werden die Radwanderwege repariert, die Mole am Hafen Neuendorf wird neu gemacht und es entsteht ein neuer Radwanderweg Neuendorf – Neuendorf-Heide.

Die Vermieter sind verantwortlich für das Einkassieren der Kurabgabe, dabei müssen gesetzliche Vorgaben eingehalten werden.

-Ein Einwohner sagt, dass der Aufwand für die Kurabgabe zu groß ist. Es liegt kein Konzept vor, wie der Ort weiterentwickelt werden soll. Hundetoiletten wurden nicht eingerichtet. Er möchte wissen, warum die Kurabgabesatzung überarbeitet wird und warum trotzdem weiter kassiert wird.

-Herr Hellwig weist darauf hin, dass die Satzung zur Kurabgabe rechtskonform ist. Es erfolgt nur eine kleine Überarbeitung. Im vergangenen Jahr wurde keine Kurabgabe kassiert. Änderungsvorschläge wurden mit dem Ministerium und der Kommunalaufsicht erstellt. Ein Fall zur Normenkontrolle für die Satzung in Fuhlendorf liegt vor.

In der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung liegt die überarbeitete Satzung zur Kurabgabe vor.

-Ein Einwohner möchte die gesetzliche Grundlage für die Höhe der Kurabgabe wissen. Er fragt, ob tatsächlich das ganze Jahr über 2 Euro erhoben werden müssen. Er möchte, dass die Bürger mitgenommen werden und mitgestalten können.

-Herr Pierson antwortet, dass die Entwicklung abgewartet werden muss und dann ist eine Anpassung auch denkbar. Die Satzung zur Kurabgabe wird ausgearbeitet, die Höhe der Kurabgabe kalkuliert und die Gemeindevertretung beschließt die Kurabgabe.

-Herr Hellwig erläutert, dass es hierbei um eine Ist-Kostenermittlung geht. Verteilt auf die zu erwartenden Urlauber fließt die Einnahme in den Haushalt ein und wird für den Tourismus wieder ausgegeben. Die digitale Abrechnung geht schneller und bringt Vorteile für die Vermieter.

Bei der Kurabgabe muss immer erst gezahlt werden und dann kann das Geld wieder in den Tourismus fließen.

Die Gemeinde hat vor der Einführung der Kurabgabe auch schon in den Tourismus investiert. Vorher haben die Einwohner über Steuern und Abgaben den Tourismus allein finanziert. Durch die Einführung der Kurabgabe wird die Belastung der Gemeinde verringert.

In der Stadt Barth gibt es keine grundsätzlichen Widersprüche gegen die Kurabgabe.

-Herr Pierson weist darauf hin, dass in Saal Straßen und Bürgersteige gebaut wurden, Ausgleichspflanzungen vorgenommen wurden ohne direkte Beteiligung der Einwohner.

-Eine Vermieterin weist darauf hin, dass die Kurabgabe am Tag der Anreise fällig wird. Dies ist für die Vermieter nicht immer machbar. Sie fragt, ob es eine andere Lösung gibt.

-Herr Pierson sagt, dass die Kurabgabe nicht bereits vor der Anreise kassiert werden kann. Der Gesetzgeber hat dafür noch keine Lösung. Es wird im Amt aber noch einmal besprochen, ob es andere Wege gibt.

-Ein Einwohner wendet ein, dass der Straßenbau nicht nur für die Urlauber erfolgt, sondern auch für die Einheimischen.

Vermieter und Gemeindevertreter stehen sich gegenwärtig gegenseitig im Weg. Es muss ein gemeinsamer Konsens gefunden werden, um Probleme zu lösen. Es gibt keinen Bäcker mehr im Ort. Vermieter haben die Möglichkeit geschaffen, dass die Urlauber vor Ort Brötchen bekommen. Am Hafen Neuendorf wär es schön, wenn eine Fähre anliegen würde. So könnten mehr Gäste kommen. Die Zahlung der Kurabgabe muss für die Urlauber einen Mehrwert haben.

-Herr Pierson erklärt, dass die Reeder kein Interesse haben, private Anbieter wurden auch schon gefragt. Die Gemeinde kann keinen Bäcker oder Imbiss betreiben.

-Ein Gemeindevertreter sagt, dass der Bäcker weggegangen ist, da in der Nachsaison nicht genügend Umsatz gemacht wurde. Es gibt einen großen Einwohnerschwund. Immobilien sind in Ferienwohnungen umgewandelt wurden.

-Eine Vermieterin sagt, dass sie erwartet hat, dass mit den Kurkarten auch Flyer verschickt werden. Leider ist dies nicht erfolgt.

-Herr Pierson verweist darauf, dass die Flyer im Hafen Neuendorf ausliegen oder im Amt direkt angefordert werden können.

-Es kommt die Frage, ob die Kurkarte auch auf dem Darß gilt.

-Herr Pierson sagt, dass es so vereinbart ist, aber Zingst hält sich nicht daran.

-Herr Hellwig erläutert, dass der Tourismusverband auch eine Angebotsverbesserung für den Nahverkehr wünscht. Es gibt bisher noch keine Einigung.

-Eine Einwohnerin möchte von Herrn Pierson wissen, wie sie ihn erreichen kann. Es geht um eine Abmahnung bzw. Kündigung bezüglich eines Gartengrundstücks.

-Herr Pierson verweist auf ein offenes Verfahren, da ein Rechtsanwalt von der Einwohnerin beauftragt wurde.

zu 7 Anfragen der Gemeindevertreter und Mitteilungen

Frau Unger fragt im Auftrag von Einwohnern der Gemeinde Bartelshagen, warum Bartelshagen und andere Gemeindeteile nicht auch Erholungsorte sind. Die Bürger fühlen sich ausgegrenzt.

Herr Pierson sagt, dass die Ortsteile in die Prädikatisierung nicht einbezogen wurden. Es ist bereits beantragt, dass alle Ortsteile einbezogen werden.

Herr Meyer möchte eine Kostenschätzung für den Bau der Kindertageseinrichtung. Die Baukosten steigen. Gibt es einen Finanzplan bis zu welchem Betrag die Gemeinde in der Lage ist, die Finanzierung aufzubringen?

Herr Pierson verweist darauf, dass die Kostenentwicklung und die Höhe der Fördermittel gegenwärtig nicht bekannt sind.

Herr Hellwig bemerkt, dass die Baukosten gegenwärtig nicht mehr extrem steigen, aber die Zinsen steigen jetzt. Eine Einzelabschätzung macht keinen Sinn, es muss der gesamte Haushalt betrachtet werden. Die jährliche Belastung für die Gemeinde und die Finanzierung durch die Kostenträger müssen berücksichtigt werden.

Herr Meyer möchte wissen, ob die Gemeinde sich in den nächsten 10 Jahren übernimmt.

Herr Hellwig verweist darauf, dass gegenwärtig nicht klar ist, ob die Gemeinde Fördermittel bekommt. Die Planung wurde nur soweit gemacht, dass Fördermittel beantragt werden konnten. Die weitere Planung erfolgt erst, wenn klar ist, ob es Fördermittel gibt. Die Beantragung von Fördermitteln bedeutet nicht, dass der Bau erfolgen muss. Eine Verpflichtung besteht erst, wenn die Gemeinde angefangen hat, die Fördermittel auszugeben.

Herr Meyer betont, dass die Leistungsfähigkeit der Gemeinde berücksichtigt werden muss.

Herr Alms weist darauf hin, dass die Kindertagesstätte nur eine befristete Zusage zum Betreiben hat und wenn die Gemeinde nicht neu baut, dann keine Kindertagesstätte mehr in Saal ist. Ein Zuzug und Bleiben von jungen Leuten ist damit gefährdet.

Herr Pierson betont, dass die Entwicklung abgewartet werden muss. Es ist denkbar, dass vorgelagerte Feld zur Wohnbebauung zuerst zu verkaufen und zu bebauen.

zu 8 Bericht zum Haushaltsvollzug 2022
Vorlage: K-FM/S/387/2022

Der Bericht zum Haushaltsvollzug wird von den Gemeindevertretern zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 20 der GemHVO-Doppik M-V hat der Bürgermeister die Gemeindevertretung oder einen von ihr bestimmten Ausschuss spätestens zum 30.06. des laufenden Haushaltsjahres über den Haushaltsvollzug einschließlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten.

Die Informationsvorlage stellt den Plan-Ist-Vergleich des Ergebnishaushaltes 2022 dar und enthält somit die Planansätze des gesamten HH-Jahres 2022, die Erfüllung dieser Haushaltsansätze mit Buchungserfassung bis 31.05.2022 und die derzeitige Verfügbarkeit für das gesamte HH-Jahr.

zu 9 Beschluss über die Neufassung der gemeinsamen Kalkulation der Kurabgabe für die Jahre 2021 und 2022
Vorlage: K-AL/S/389/2022

Die Vorlage wird von der Verwaltung zurückgezogen.

zu 10 Beratung und Beschluss über die Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Saal
Vorlage: K-AL/S/390/2022

Die Vorlage wird von der Verwaltung zurückgezogen.

zu 11 Beschluss des Brandschutzbedarfsplanes für die Gemeinde Saal
Vorlage: BA-BS/S/392/2022

Herr Pierson erläutert, dass ein Fahrzeug angeschafft wurde, was nicht dem Brandschutzbedarfsplan entspricht. Der Brandschutzbedarfsplan kann angepasst werden. Schutzausrüstung wurde durch Fördermittel neu angeschafft.

Ein Abgleich erfolgt im Amt gemeinsam mit dem Amtswehrführer. Dabei wird geprüft, was vorhanden ist und was benötigt wird. Gespräche mit dem Wehrführer und dem Bürgermeister finden regelmäßig statt.

Durch das Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V) vom 21.12.2015 sind die Gemeinden gemäß § 2 Abs. 1, Punkt 1 verpflichtet, einen Brandschutzbedarfsplan aufzustellen.

Nach der zugehörigen Verwaltungsvorschrift gilt:

Die Gemeinden sollen nach allgemein gültigen Regeln und unter Beachtung der Besonderheiten des Gemeindegebietes die Ausstattung und die Leistungsfähigkeit ihrer Feuerwehr festlegen und die danach erforderlichen Maßnahmen veranlassen.

Damit die Gemeinde die Anforderungen an ihre Feuerwehr definieren kann, sind Schutzziele festzulegen. Die Schutzziele stehen in engem Zusammenhang mit dem Gefährdungspotenzial des Gemeindegebietes. Die Schutzziele in der Gefahrenabwehr beschreiben, wie bestimmten Gefahrensituationen begegnet werden soll. Die Gemeinde muss eigenständig Schutzziele für bestimmte denkbare Szenarien definieren und über das Schutzniveau entscheiden. Die Gemeinde legt die Mindesteinsatzstärke sowie Eintreffzeit für die Einheiten der Gefahrenabwehr an der Einsatzstelle fest und entscheidet, bei welcher Anzahl der Einsatzfälle diese Kriterien erfüllt sein sollen (Erreichungsgrad). Aus der Schutzzielefestlegung ergeben sich die erforderlichen Standorte von Feuerwehrhäusern und deren Ausstattung mit Fahrzeugen. Die Schutzziele müssen im Einklang mit allen feuerwehrrelevanten rechtlichen Grundlagen aufgebaut sein und feuerwehrtaktischen Grundsätzen genügen. Besonderes Augenmerk ist dabei auf die Einhaltung von Feuerwehr-Dienst- und Unfallverhütungsvorschriften zu legen.

Zur Definition der Schutzziele und der Beurteilung des Begriffs „leistungsfähige Feuerwehr“ wird grundsätzlich als Bemessungsereignis ein im Gemeindegebiet zu erwartendes standardisiertes Schadensereignis entweder für Brand und/oder für Technische Hilfeleistung (Ereignisse aus Explosionen, Naturereignissen, Unfällen, Gefahrgutunfällen und ähnlichen Ereignissen) oder Auslösung entweder einer Brandmeldeanlage und/oder einer Abwehr von Gemeingefahren beschrieben.

Im Ergebnis des Vergleichs von Ist-Zustand und Soll-Struktur sind die Maßnahmen der Gemeinde herauszuarbeiten, die erforderlich sind, um eine leistungsfähige Feuerwehr im Sinne der festgelegten Schutzziele zu unterhalten. Die vorgesehene Umsetzung der Maßnahmen mit möglichst konkretem zeitlichem Ablauf ist Bestandteil des Feuerwehrbedarfsplanes.

Der Entwurf des Brandschutzbedarfsplanes ist mit den amtsangehörigen sowie sonstigen angrenzenden Gemeinden und dem Amt abzustimmen. Die Landkreise haben an der Erstellung der Brandschutzbedarfsplanung der Gemeinden mitzuwirken. Ziel ist es, überörtliches Einsatzpotenzial in die örtliche Planung einzubeziehen und damit einen Beitrag zur Einsatzwertsteigerung und verbesserten Wirtschaftlichkeit bei der Ausrüstung der Feuerwehren zu leisten.

Die Schutzzielbestimmung ist die politische Entscheidung der Gemeindevertretung, welche Qualität die Gefahrenabwehr durch die Feuerwehr in der Gemeinde besitzen soll. Bei der Schutzzielbestimmung sind als Qualitätskriterien differenziert festzulegen: die Mindesteinsatzstärke, die Eintreffzeit und der Erreichungsgrad. Entsprechend der Schutzzielbestimmung im Brandschutzbedarfsplan ist die sachgerechte Ausstattung der Feuerwehr mit Personal und Gerät festzulegen. Soweit die momentane Ausstattung nicht ausreicht, um das Schutzziel zu erreichen, steht fest, dass die Feuerwehr nicht über die nach § 2 Absatz 1 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V geforderte Qualität als leistungsfähige Feuerwehr verfügt. Die Leitung der Feuerwehr muss den Bürgermeister sofort auf einen solchen Mangel hinweisen. Der Bürgermeister wird dann von der Gemeindevertretung verlangen, die entsprechenden Beschlüsse zu treffen. Verweigert dies die Gemeindevertretung, liegt die Verantwortung bei den Mitgliedern der Gemeindevertretung.

Der Brandschutzbedarfsplan ist als Soll-Ist-Vergleich anzusehen. Er spiegelt die tatsächlichen Gegebenheiten an vorhandener Technik sowie Gefahrenpotenzial in den Gemeinden und ihren Ortsteilen wider. Er soll bei nötiger Ersatzbeschaffung als Leitfaden dienen.

Für das Amt Barth wurde mit dem beauftragten Büro, der Verwaltung sowie den Wehrführungen über die Festlegung von Schutzzielen diskutiert.

Die gesetzliche Grundlage zur Festlegung der Schutzziele bilden die FwOV M-V und die VV Mecklenburg-Vorpommern.

Die Gemeinde legt für ihr Gebiet Schutzziele für die im Gemeindegebiet vorhandenen Gefahrenarten fest. Die Schutzziele stehen in engem Zusammenhang mit dem Gefährdungspotential des Gemeindegebietes und bestimmen das Schutzniveau, das unbeschadet der nachfolgenden Regelungen mindestens erreicht werden soll. Die auf der Grundlage standardisierter Schadensereignisse festgelegten Qualitätskriterien für die Schutzzieleerfüllung formulieren dabei zu welchem Zeitpunkt, in welcher Art und Weise, mit welchen von den zur Verfügung stehenden Mitteln eingegriffen werden soll, um den eingetretenen Gefahrensituationen verhältnismäßig zu begegnen.

Für den Feuerwehreinsatz sind folgende Qualitätskriterien festzulegen:

1. **Mindeststärke** – Anzahl der an der Einsatzstelle benötigten Einsatzkräfte mit den entsprechenden Qualifikationen sowie Einsatzmittel,
2. **Eintreffzeit** – Zeit von der Alarmierung der Feuerwehr bis zum Eintreffen einer Einheit nach Nummer 1 zur Gefahrenabwehr an der Einsatzstelle,
3. **Erreichungsgrad** – prozentualer Anteil aller Einsätze, bei dem Eintreffzeit und Mindeststärke eingehalten werden.

Gem. BrSchG M-V, § 2, (1) i. v. m. § 7 der FwOV M-V sind die Schutzziele durch die Gemeindevertretung festzulegen. Im Kapitel 2 der VV M-V Meck-Vorp. Gl. Nr. 2131 – 1 – 9 Punkt 2.3 ist geregelt, dass die Schutzziele anhand von standardisierten Schadensereignissen durch die Gemeindevertretung zu definieren sind.

Punkt 2.3.6: „Je nach Gefährdungspotential sollen Schutzziele festgelegt werden:

- A. *Schutzziel A für das Ereignis Brand*
- B. *Schutzziel B für die Technische Hilfeleistung*
- C. *Schutzziel C zur Abwehr von Umweltgefahren (Gefahrstoffaustritt)*
- D. *Schutzziel D zum Einsatz bei Wassergefahren“*

Die Gemeindevertretung übernimmt mit dieser Beschlussfassung die durch das Amt Barth festgelegten Schutzziele für ihre Gemeinde.

Es ist anzustreben, dass die Feuerwehr innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von zehn Minuten nach Alarmierung an der Einsatzstelle eintrifft (Eintreffzeit) und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten kann.

Die Vorgaben der Mindesteinsatzstärke gelten als eingehalten, wenn eine taktische Einheit von der Stärke einer Gruppe im Sinne der Feuerwehrdienstvorschrift FwDV 3 nicht unterschritten wird.

Im Interesse einer effizienten Gefahrenabwehr soll in der Regel ein Erreichungsgrad von 80 Prozent nicht unterschritten werden. Liegt der Erreichungsgrad darunter, sind Maßnahmen zu seiner Verbesserung zu ergreifen. Der Erreichungsgrad ist jährlich festzustellen

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung Saal legt hiermit die im vorgelegten Brandschutzbedarfsplan in der Fassung vom 4. September 2020 abgestimmten Schutzziele des Amtes Barth als Schutzziele der Gemeinde Saal fest.

2. Die Gemeindevertretung Saal nimmt den vorgelegten Brandschutzbedarfsplan in der Fassung vom 4. September 2020 zur Kenntnis und definiert diesen als Brandschutzbedarfsplan der Gemeinde Saal.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	11
davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	-
Stimmenthaltungen:	-

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 15 Bekanntgabe der Beschlüsse, die im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gefasst wurden

Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit wurde das Ergebnis der Abstimmung der in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkte ohne Nennung von Namen und Zahlen bekannt gegeben.

zu 16 Schließung der Sitzung

Herr Pierson schließt die Sitzung um 21.08 Uhr.

05.10.2022 Wolfgang Pierson

05.10.2022 Hanka Schünemann

Datum / Unterschrift Bürgermeister

Datum / Protokollantin